

eten geschritten. Und nachdem aus des General-Guardins übergebenen Relationibus die löblichen Stände abermahls sich berichten lassen, daß die unterschiedene im Nahmen des Crayses an Herzog Philipp Julium zu Pommern, Herrn Graf Wolfen zu Barby nunmehr seligen, so wohl an den Rath zu Stralsund wegen der neuen zuwider den Reichs-Constitutionen und wohl-verfaßten Abschiden von Ihro Fürstl. Gn. den Herrn Grafen und dem Rath aufgerichteten Münz-Stätten ausgefertigte Vermahn-Barnung und Erinnerung Schreiben wenig gefruchtet, sondern auf den verbotenen Münz-Städten einen Weg als den andern mit dem Münz-Werck verfahren würde, solches aber, wann diesem Unwesen nicht bey Zeiten gesteuert und fürgebauet werden sollte, zu mercklichem Schimpf des ganzen Crayses, auch endlichen zu gänzlicher Aufhebung und Zerrüttung des wohl-geordneten Münz-Wesens gereichen dürfte; dem Ober-Sächsischen Crays aber in allewege obliegen und gebühren will, über den Reichs-Ordnungen und wohl-bedächtigen aufgerichteten Abschiden und Dero Handhabung jederzeit, stet, steif und unverbrüchlich zu halten. Dann obwohl hochgedachter Herzog Philipp Julius zu Pommern bey diser jezo gehaltenen Versammlung gegen den Ständen für sich und wegen des Raths zu Stralsund in Schrifften sich erkläret, daß Se. Fürstl. Gn. allbereit für etlichen Monathen Dero gewesenen Münzmeister abgedanckt, die Münze gelegt und b. f. dato damit inne gehalten: Diemeil aber Se. Fürstl. Gn. daneben mit angezogen, daß Dieselbe nichts weniger bedacht wäre, in künfftig Dero Gelegenheit nach derselbigen Münz-Stadt sich wiederum zu gebrauchen, der Ober-Sächsische Crays aber Seiner Fürstl. Gn. solches einzuräumen oder nachzusehen keinesweges gemeint ist: Als sind Se. Fürstl. Gn. so wohl der Rath zu Stralsund, wie dann auch Graf Wolfen zu Barby hinterlassenen jungen Herrn verordnete Vormünder durch anderweit an Sie abgangaene Schreiben der Gebühr nach erinnert worden, so wohl anjezo als künfftig sich der verbotenen und unbefugten Münz-Städte gänzlich zu enthalten, damit auf den widrigen Fall der löbliche Ober-Sächsische Crays und defen Stände nicht verursacht werden, zwar wider ihren Willen, solches an die Römisch Kayserliche Maj. allerunterthänigst klagende zu bringen und gelanaen zu lassen und Ihr Maj. ernstes Einsehen darunter geborsamst zu suchen. Immaßen dann abermahls der Durchlauchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Sigmund, Marggraf und Churfürst zu Brandenburg durch ein glimpfliches Schreiben von hier aus unterthänigst ersucht worden, die von Sr. Churfürstl. Gn. zu disem an der Pohlischen Gränze zu  
wider